

STATUTEN DES

PARACLUB



WIN2FLY

Stand: 1. Jänner 2005

INHALTSVERZEICHNIS

§1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	3
§2	VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES	3
§3	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§7	VEREINSORGANE	4
§8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§9	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§10	LEITUNGSORGAN	5
§11	AUFGABEN DES LEITUNGSORGANS	6
§12	RECHNUNGSPRÜFER	6
§13	SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG	7
§14	AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
§15	CLUBZEITUNG, HOMEPAGE UND WETTBEWERBE	7
§16	GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Paraclub FUN 2 FLY“, hat seinen Sitz in Stubenberg/ See und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein hat den Zweck,

- den Paragleitsport zu fördern,
- Übungen, Weiterbildungen und Wettbewerbsveranstaltungen durchzuführen, sowie
- anderen Vereinen die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen und
- damit auch den Gemeinschaftsgeist der Paragleiter zu fördern.

Die finanziellen Mittel werden durch

- einmalige Zahlungen einer Einschreibgebühr bei Eintritt in den Verein,
- Mitgliederbeiträgen,
- Erlöse aus Veranstaltungen und
- freiwilligen Spenden
aufgebracht.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die durch freiwillige Zahlungen die Vereinstätigkeiten fördern, sich jedoch nicht voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Leistung ausstehender Beiträge. Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz zweimaliger Mahnung und nicht Einhaltung der einmonatigen Nachfrist, länger als vier Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr im Rückstand ist. Die Mahnung kann entweder schriftlich oder per Internet erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im oberen Absatz genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes beschlossen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe innerhalb des ersten Monats des laufenden Jahres einzuzahlen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung, siehe §8 und §9,
- das Leitungsorgan, siehe §10 und §11,
- die Rechnungsprüfer, siehe §12 und
- die Schlichtungseinrichtung, siehe §13.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über

- Beschluss des Leitungsorgans oder
- Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder
- über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, 30 Minuten später eröffnet. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Bestellungen (Wahlen) und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Wahl des Obmanns,
- Bestätigung der vom neu gewählten Obmann vorgeschlagenen Clubmitglieder in die Funktionen des Leitungsorgans,
- Enthebung der Leitungsorgane und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht,
- Entlastung des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Höhe allfälliger Beitritts- und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, sowie
- Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.

§10 Leitungsorgan

Das Leitungsorgan besteht aus

- dem Obmann,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier, sowie
- den Stellvertretern obengenannter Funktionen.

Fällt das Leitungsorgan überhaupt oder auf unbestimmte Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollte keine Neuwahl des Leitungsorgans zu Stande kommen, ist der Verein mit dieser Mitgliederversammlung aufgelöst. Die einbezahlten Mitgliedsbeiträge sind an die Mitglieder rückzuerstatten.

Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Das Leitungsorgan wird vom Obmann, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

Das Leitungsorgan ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans erlischt durch

- Tod,
- Ablauf der Funktionsperiode,
- Rücktritt oder
- Enthebung.

Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, bei Rücktritt des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers oder der Bestellung eines neuen Leitungsorgans wirksam, bis dahin sind die Geschäfte weiter wahrzunehmen. Kommt eine Bestellung eines neuen Leitungsorgans nicht zu Stande, ist durch die Mitgliederversammlung die Selbstauflösung des Vereins zu beschließen.

§11 Aufgaben des Leitungsorgans

In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- Leitung des Vereins,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Gewährleistung der rechtzeitigen und hinreichenden Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins durch
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, sowie Gewährleistung der laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Erstellung einer Einnahmen-und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsjahr = Kalenderjahr),
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
- Führung der Mitgliederliste.

Aufgaben des Obmanns

- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vertretung des Vereins nach Außen,
- Führung des Vorsitzes bei Mitgliederversammlungen und im Leitungsorgan
- Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, Anordnungen selbständig zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, bei finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.

Aufgaben des Schriftführers

- Unterstützung des Obmanns bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- Führung der Mitgliederliste,
- Beschaffung und Verwaltung der „air card“ des Clubs,
- Durchführung der Einberufungen zu Mitgliederversammlungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
- Führung und Archivierung der Protokolle über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Leitungsorgans.

Aufgaben des Kassiers

- Ordnungsgemäße, finanzielle Gebarung des Vereins,
- Führung und Archivierung der Einzahlungslisten,
- Gewährleistung der laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Erstellung einer Einnahmen-und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsjahr = Kalenderjahr),
- Erstellung des Jahresabschlusses.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, Schriftführers und Kassiers deren Stellvertreter.

§12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Gebarung und der statutgemäßen Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie Missstände aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Bestimmungen des §10 gelten sinngemäß.

§13 Schlichtungseinrichtung

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

Diese setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei auf Vorschlag der Streitparteien jeweils ein Schiedsrichter gestellt und von diesen der dritte Schiedsrichter gewählt wird. Diese sind dem Leitungsorgan bekannt zu geben.

Die Mitglieder dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§14 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese hat auch über das Vereinsvermögen zu entscheiden.

Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das, nach Abzug der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der Abgabenordnungen zufallen.

Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft HARTBERG als zuständige Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann gemäß §28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.

§15 Clubzeitung, Homepage und Wettbewerbe

Der Paraclub FUN 2 FLY veröffentlicht eine clubintere Zeitung.

Diese erscheint in regelmäßigen Abständen, viermal im Kalenderjahr. Für die Gestaltung ist der Chefredakteur, für den Inhalt das Leitungsorgan verantwortlich.

Die Clubzeitung ist allen Mitgliedern zu übersenden bzw. auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Alle Beiträge für die Clubzeitung sind vor Veröffentlichung dem Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen und durch dieses freizugeben.

Der Chefredakteur wird vom Leitungsorgan für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Der Paraclub FUN 2 FLY veröffentlicht eine Homepage. Für die Gestaltung ist der ebmaster, für den Inhalt der Chefredakteur verantwortlich. Er hat dem Webmaster die Beiträge zur Verfügung zu stellen, welche in die Homepage gestellt werden sollen. Alle Beiträge für die Homepage sind vor Veröffentlichung dem Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen und durch dieses freizugeben. Der Webmaster wird vom Leitungsorgan für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Für die Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen wird vom Leitungsorgan ein Wettbewerbsleiter für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Dieser ist für die Planung und Gesamtorganisation von Wettbewerbsveranstaltungen verantwortlich.

§16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Stubenberg, 18. Dezember 2004

Der Obmann

Peter GRAMMANITSCH

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Paraclub FUN 2 FLY“, hat seinen Sitz in Stubenberg/ See und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein hat den Zweck,

- den Paragleitsport zu fördern,
- Übungen, Weiterbildungen und Wettbewerbsveranstaltungen durchzuführen, sowie
- anderen Vereinen die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen und
- damit auch den Gemeinschaftsgeist der Paragleiter zu fördern.

Die finanziellen Mittel werden durch

- einmalige Zahlungen einer Einschreibgebühr bei Eintritt in den Verein,
- Mitgliederbeiträgen,
- Erlöse aus Veranstaltungen und
- freiwilligen Spenden
aufgebracht.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die durch freiwillige Zahlungen die Vereinstätigkeiten fördern, sich jedoch nicht voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Leistung ausstehender Beiträge. Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz zweimaliger Mahnung und nicht Einhaltung der einmonatigen Nachfrist, länger als vier Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr im Rückstand ist. Die Mahnung kann entweder schriftlich oder per Internet erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im oberen Absatz genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes beschlossen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe innerhalb des ersten Monats des laufenden Jahres einzuzahlen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung, siehe §8 und §9,
- das Leitungsorgan, siehe §10 und §11,
- die Rechnungsprüfer, siehe §12 und
- die Schlichtungseinrichtung, siehe §13.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über

- Beschluss des Leitungsorgans oder
- Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder
- über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, 30 Minuten später eröffnet. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Bestellungen (Wahlen) und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Wahl des Obmanns,
- Bestätigung der vom neu gewählten Obmann vorgeschlagenen Clubmitglieder in die Funktionen des Leitungsorgans,
- Enthebung der Leitungsorgane und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht,
- Entlastung des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Höhe allfälliger Beitritts- und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, sowie
- Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.

§10 Leitungsorgan

Das Leitungsorgan besteht aus

- dem Obmann,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier, sowie
- den Stellvertretern obengenannter Funktionen.

Fällt das Leitungsorgan überhaupt oder auf unbestimmte Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollte keine Neuwahl des Leitungsorgans zu Stande kommen, ist der Verein mit dieser Mitgliederversammlung aufgelöst. Die einbezahlten Mitgliedsbeiträge sind an die Mitglieder rückzuerstatten.

Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Das Leitungsorgan wird vom Obmann, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

Das Leitungsorgan ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans erlischt durch

- Tod,
- Ablauf der Funktionsperiode,
- Rücktritt oder
- Enthebung.

Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, bei Rücktritt des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers oder der Bestellung eines neuen Leitungsorgans wirksam, bis dahin sind die Geschäfte weiter wahrzunehmen. Kommt eine Bestellung eines neuen Leitungsorgans nicht zu Stande, ist durch die Mitgliederversammlung die Selbstauflösung des Vereins zu beschließen.

§11 Aufgaben des Leitungsorgans

In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- Leitung des Vereins,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Gewährleistung der rechtzeitigen und hinreichenden Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins durch
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, sowie Gewährleistung der laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Erstellung einer Einnahmen-und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsjahr = Kalenderjahr),
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
- Führung der Mitgliederliste.

Aufgaben des Obmanns

- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vertretung des Vereins nach Außen,
- Führung des Vorsitzes bei Mitgliederversammlungen und im Leitungsorgan
- Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, Anordnungen selbständig zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, bei finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.

Aufgaben des Schriftführers

- Unterstützung des Obmanns bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- Führung der Mitgliederliste,
- Beschaffung und Verwaltung der „air card“ des Clubs,
- Durchführung der Einberufungen zu Mitgliederversammlungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
- Führung und Archivierung der Protokolle über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Leitungsorgans.

Aufgaben des Kassiers

- Ordnungsgemäße, finanzielle Gebarung des Vereins,
- Führung und Archivierung der Einzahlungslisten,
- Gewährleistung der laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Erstellung einer Einnahmen-und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsjahr = Kalenderjahr),
- Erstellung des Jahresabschlusses.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, Schriftführers und Kassiers deren Stellvertreter.

§12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Gebarung und der statutgemäßen Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie Missetände aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Bestimmungen des §10 gelten sinngemäß.

§13 Schlichtungseinrichtung

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

Diese setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei auf Vorschlag der Streitparteien jeweils ein Schiedsrichter gestellt und von diesen der dritte Schiedsrichter gewählt wird. Diese sind dem Leitungsorgan bekannt zu geben.

Die Mitglieder dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§14 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese hat auch über das Vereinsvermögen zu entscheiden.

Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das, nach Abzug der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der Abgabenordnungen zufallen.

Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft HARTBERG als zuständige Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann gemäß §28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.

§15 Clubzeitung, Homepage und Wettbewerbe

Der Paraclub FUN 2 FLY veröffentlicht eine clubintere Zeitung.

Diese erscheint in regelmäßigen Abständen, viermal im Kalenderjahr. Für die Gestaltung ist der Chefredakteur, für den Inhalt das Leitungsorgan verantwortlich.

Die Clubzeitung ist allen Mitgliedern zu übersenden bzw. auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Alle Beiträge für die Clubzeitung sind vor Veröffentlichung dem Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen und durch dieses freizugeben.

Der Chefredakteur wird vom Leitungsorgan für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Der Paraclub FUN 2 FLY veröffentlicht eine Homepage. Für die Gestaltung ist der ebmaster, für den Inhalt der Chefredakteur verantwortlich. Er hat dem Webmaster die Beiträge zur Verfügung zu stellen, welche in die Homepage gestellt werden sollen. Alle Beiträge für die Homepage sind vor Veröffentlichung dem Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen und durch dieses freizugeben. Der Webmaster wird vom Leitungsorgan für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Für die Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen wird vom Leitungsorgan ein Wettbewerbsleiter für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Dieser ist für die Planung und Gesamtorganisation von Wettbewerbsveranstaltungen verantwortlich.

§16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Stubenberg, 18. Dezember 2004

Der Obmann

Peter GRAMMANITSCH